

Artikel 20

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffs-papiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so muß der Konsul vorher darüber benachrichtigt werden. Er kann bei diesen Maßnahmen anwesend sein. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.

(3) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die geschädigten Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder darum zu ersuchen.

(4) Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 21

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die geschädigten Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Flugzeuges zu ergreifen oder darum zu ersuchen*

(3) Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Amtsbefugnisse der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Tätigkeit beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung.

Der direkte Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der vertragsschließenden Partner geregelt.

Artikel 23

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Frist den Wunsch äußert, den Vertrag zu kündigen, bleibt der Vertrag jeweils für weitere 5 Jahre in Kraft.

Artikel 24

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt am Tage des in Prag erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 24. Mai 1957 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Lothar B o l z

In Vollmacht
des Präsidenten der
Tschechoslowakischen
Republik

V. D a v i d